

Merkblatt zu der Richtlinie des Landes Hessen für das Sonderprogramm zur Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum

Information zur Antragstellung:

Gefördert werden **Gaststättenbetriebe**,

- die innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum 2014-2020 oder außerhalb dieser Gebietskulisse in Orts-/ Stadtteilen mit bis zu 3.000 Einwohnern /Einwohnerinnen liegen (siehe Anlage)
- die Speisen und Getränke ausgeben
- die eine Gewerbeanzeige der zuständigen Kommune vorlegen können
- deren fachliche und wirtschaftliche Tragfähigkeit an Hand eines Geschäftsplanes über einen 3jährigen Prognosezeitraum dokumentiert werden kann
- anteilig mit 45% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 200.000 Euro verlorener Zuschuss; die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 15.000 Euro betragen.
- deren Fördergegenstand zweckentsprechend verwendet wird und nach Abschlusszahlung nicht innerhalb des Zweckbindungszeitraumes von
 - 15 Jahren für geförderte Bauten und bauliche Anlagen
 - 7 Jahren für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräteveräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wird. Der Zweckbindungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Zuwendungsempfänger

Gaststättenbetriebe, die Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union (vgl. EU-Empfehlung 2003/361) mit maximal 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von maximal 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von maximal 10 Millionen Euro sind (Kleinst- und Kleinunternehmen).

- Eigentümer/Eigentümerinnen oder
- Pächterinnen und Pächter eines Gaststättenbetriebes, die – abweichend von der Richtlinie – Besitzer eines auf mindestens 5 Jahren abgeschlossenen Nutzungsvertrages (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) im Zeitpunkt der Antragstellung sind.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind ausschließlich

- Handwerkerarbeiten für bauliche Investitionen,
- neue Investitionsgüter (Ausstattung und Einrichtung) im Einzelwert über 410 Euro netto,
- neue Fahrzeuge mit unmittelbarem Dienstleistungsbezug (z. B. Catering, Wareneinkauf),
- historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z. B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird,
- Anfallende Planungskosten (HOAI) und Gebühren (z.B. Baugenehmigung) sind in Verbindung mit den o.g. Leistungen ebenfalls zuwendungsfähig.

Mit dem Förderantrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen

- Bestätigung der Bank über Kontoführung
- Pläne und Fotos des Vorhabens

- Speise- und Getränkekarte (Restaurant bzw. Speisegaststätte)
- Gewerbeanzeige
- durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer oder durch die DEHOGA Hessen e.V. bzw. IHK geprüfter und unterschriebener Geschäftsplan mit dreijährigem Betrachtungszeitraum
- Erklärung über Unternehmen in Schwierigkeiten
- De-minimis Erklärung von Unternehmen zu „De-minimis“-Beihilfen
- Unternehmerangebote (Vorlage von mindestens zwei Vergleichsangeboten je Position oder Kostenschätzung DIN 276 durch einen Architekten)

In Abhängigkeit der zu fördernden Maßnahme sind mit dem Förderantrag die nachfolgenden **Unterlagen** vorzulegen

- Nutzungsvertrag
- Architektenvertrag
- Baugenehmigung mit Anlagen
- Nachweis über weitere öffentliche Mittel / Zuschüsse

Zu beachten ist für eine **wirksame Antragstellung**,

- dass erst nach Zugang eines Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen werden darf.
- dass dies auch für den Kauf von Materialien oder für die Auftragsvergabe gilt
- dass ein vorzeitiger Beginn ohne Genehmigung durch die Förderbehörde die Förderung des Vorhabens ausschließt.
- dass Vorhaben innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden müssen.
- dass die Bewilligungs- und der Durchführungszeitraum zu beachten sind. Der Bewilligungszeitraum kann vom beabsichtigten Durchführungszeitraum abweichen.
- die im Antrag enthaltenen „Sonstigen Hinweise und Erklärungen“ .
- die Einwilligungserklärung zum Datenschutz (vgl. Ziffer 18 des Antrags) erteilt wurde.
- die Richtlinie des Landes Hessen für das Sonderprogramm zur Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum.
- dass die ANBestP zur Kenntnis genommen wurde.
- dass baulichen Maßnahmen nur mit Beteiligung eines Architekten/Prüfung Baugenehmigungspflicht durchgeführt werden dürfen. Diese Arbeiten/Planungen sind förderfähig.
- bei Vorhaben mit mehr als 100.000 Euro Zuschuss ist bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) zu beachten. Zum Schutz der Antragsstellenden wird Ihnen die Verpflichtung zur Beteiligung eines Fachbüros/-juristen für die zu vergebenden Aufträge/Arbeiten aufgegeben. Dies wird über den Zuwendungsbescheid geregelt. Die Kosten hierfür können über die Planungskosten der LPH 6 und 7 abgerechnet werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der folgenden Email-Adresse SoproGastro@wibank.de zur Verfügung.